

Es wurde folgende alternative Veröffentlichung gefunden:

FakOÜDoI Fachakademieordnung Übersetzen und
Dolmetschen

Text gilt seit
01.08.2016



Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern (Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen - FakOÜDoI)^[1] ^[2]

Vom 10. August 1987

(GVBl. S. 278)

BayRS 2236-9-1-2-K

Vollzitat nach RedR: Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOÜDoI) vom 10. August 1987 (GVBl. S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), die zuletzt durch § 22 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Sätze 2 und 3, Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 33 Abs. 3 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 62 Abs. 8, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 9, Art. 66, 93 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

^[1] Überschrift geänd. mWv 1. 8. 2012 durch V v. 26. 3. 2013 (GVBl. S. 235).

^[2] Änderungen vor dem 1. 1. 2015 sind – mit Ausnahme des Titels – nicht in Fußnoten nachgewiesen.

Inhaltsübersicht ^[1]

Erster Teil Allgemeines (vgl. Art. 1 bis 3 und 17 BayEUG)

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil Wahl des schulischen Bildungswegs (vgl. Art. 44 BayEUG)

§ 2 Ausbildungsziele, Ausbildungsdauer

§ 3 Anmeldung

§ 4 Aufnahme

§ 5 Probezeit

Dritter Teil Inhalte des Unterrichts (vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)

§ 6 Stundentafel

Vierter Teil Grundsätze des Schulbetriebs (vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)

§ 7 Klassen und andere Unterrichtsgruppen

§ 8 Stundenplan, Unterrichtszeit, Feriendauer

§ 9 Teilnahme

§ 10 Verhinderung

§ 11 Befreiung

§ 12 Beurlaubung

§ 13 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt I Leistungsnachweise, Bewertung (vgl. Art. 52 BayEUG)

§ 14 Nachweise des Leistungsstands

§ 15 [aufgehoben]

§ 16 Klausuren, Kurzarbeiten

§ 17 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungen

§ 18 Besprechung

§ 19 Nachholung von Leistungsnachweisen

§ 20 Bewertung der Leistungen

§ 21 Bildung der Jahresfortgangsnoten

Abschnitt II Vorrücken und Wiederholen (vgl. Art. 53 BayEUG)

§ 22 Entscheidung über das Vorrücken

§ 23 Vorrücken auf Probe

§ 24 Freiwilliges Wiederholen

§ 25 Verbot des Wiederholens

Abschnitt III Zeugnisse

§ 26 Jahreszeugnis

§ 27 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Sechster Teil Allgemeine Vorschriften Prüfungen

Abschnitt I

1.

§ 28 Prüfungsausschuss

§ 29 Niederschrift

§ 30 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

§ 31 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 32 Abschlusszeugnis

§ 33 Verhinderung an der Teilnahme

§ 34 Nachholung der Abschlussprüfung

§ 35 Unterschleif

§ 36 Wiederholen der Prüfung

2. Aufgaben der Übersetzer- und Dolmetscherprüfung

§ 37 Schriftlicher Teil der Übersetzerprüfung

§ 38 Mündlicher Teil der Übersetzerprüfung

§ 39 Dolmetscherprüfung

Abschnitt II Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 40 Allgemeines

§ 41 Zulassung

§ 42 Mündlicher Teil der Übersetzerprüfung/Dolmetscherprüfung

§ 43 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Siebter Teil Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz (vgl. Art. 57 und 58 BayEUG)

§ 44 Schulleiter

§ 45 Aufgaben der Lehrerkonferenz

§ 46 Sitzungen

§ 47 Einberufung

§ 48 Teilnahmepflicht

§ 49 Tagesordnung

§ 50 Beschlußfähigkeit

§ 51 Stimmberechtigung

§ 52 Beschlußfassung

§ 53 Niederschrift

§ 54 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinausschuß

§ 55 Klassenkonferenz

Achter Teil Mitverantwortung der Studierenden (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 56 Allgemeines

§ 57 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

§ 58 Sprecher der Studierenden

§ 59 Verbindungslehrer

Neunter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen (vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)

§ 60 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche

§ 61 Sammlungen und Spenden

§ 62 Warenautomaten

§ 63 Druckschriften, Plakate

§ 64 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

§ 65 Erhebungen

Zehnter Teil (aufgehoben)

§ 66 (aufgehoben)

§ 67 (aufgehoben)

Elfter Teil Schlußvorschriften

§ 68 Schulaufsicht

§ 69 Inkrafttreten

Studentafel

[¹] Inhaltsübersicht geänd. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).
[gültig ab 01.08.2016]

Erster Teil Allgemeines (vgl. Art. 1 bis 3 und 17 BayEUG) ⁺

⁺ **[Amtl. Anm.:** Diese Hinweise auf Artikel des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind lediglich redaktioneller Art

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Fachakademien der Ausbildungsrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen).

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 93 BayEUG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

[gültig ab 01.08.2012]

Zweiter Teil Wahl des schulischen Bildungswegs (vgl. Art. 44 BayEUG)

§ 2 Ausbildungsziele, Ausbildungsdauer

(1) Der Ausbildungsgang dient der Ausbildung zum staatlich geprüften Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher in

- 1.einer ersten Fremdsprache mit einem Fachgebiet und einer zweiten Fremdsprache oder
- 2.einer ersten Fremdsprache mit zwei Fachgebieten oder
- 3.zwei Hauptsprachen mit demselben Fachgebiet.

(2) ¹Der Ausbildungsgang umfaßt drei Studienjahre im Vollzeitunterricht. ²Die Ausbildung wird durch die staatliche Abschlussprüfung in mindestens einer Ersten Fremdsprache mit einem Fachgebiet (staatliche Prüfung für Übersetzer oder für Übersetzer und Dolmetscher) abgeschlossen.

³Bei erfolgreichem Abschluss wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter

Übersetzer“/„Staatlich geprüfte Übersetzerin“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“ zuerkannt.

(3) An die abgeschlossene Ausbildung kann sich ein höchstens ein Studienjahr umfassendes Aufbaustudium zum Erwerb eines weiteren Abschlusses als

1. staatlich geprüfter Übersetzer,
2. staatlich geprüfter Dolmetscher oder
3. staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher anschließen.

(4) Die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen bildet in ersten und zweiten Fremdsprachen und in den Fachgebieten Wirtschaft, Rechtswesen, Technik, Naturwissenschaften (einschließlich Medizin) oder Geisteswissenschaften aus.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt in dem von der Fachakademie festgesetzten Zeitraum.

(2) ¹Mit der Anmeldung sind bei der Fachakademie vorzulegen:

1. die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
2. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

²Die Fachakademie kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang fordern.

[gültig ab 01.08.1987]

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen setzt voraus:

1. allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an der staatlichen Abschlußprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder einen mittleren Schulabschluß sowie einen vom Staatsministerium als der Staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten gleichwertig anerkannten Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

(2) ¹Bewerber können in das zweite oder dritte Studienjahr aufgenommen werden, wenn sie Vorkenntnisse nachweisen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen. ²Die Fachakademie kann eine Aufnahmeprüfung durchführen.

(3) ¹Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen neben der allgemein geforderten Vorbildung Deutschkenntnisse nachweisen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleisten. ²Als Muttersprache gilt die Sprache, in der die schulische und/oder berufliche Ausbildung des Prüfungsteilnehmers überwiegend erfolgte. ³Der Nachweis wird durch das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts, das Goethe-Zertifikat C1, eine andere vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder durch eine Prüfung der Fachakademie geführt.

(4) Bewerbern, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, kann der Schulleiter den gastweisen Besuch des Unterrichts in einzelnen Fächern gestatten.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 5 Probezeit

- (1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Studierende den Anforderungen der Fachakademie gewachsen ist.
- (2) ¹Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr. ²War ein Studierender aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel des Studienjahres erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in zwei Vorrückungsfächern (§ 22) mit der Note 5 oder in einem dieser Fächer mit der Note 6 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.
- (4) Bei Eintritt in ein höheres als das erste Studienjahr kann ein Studierender bei Nichtbestehen der Probezeit an Stelle der Versagung der endgültigen Aufnahme in ein niedrigeres Studienjahr aufgenommen werden.
- (5) Endet nach bestandener Probezeit das Studienverhältnis, so unterliegt der Studierende bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.
- (6) Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.
- (7) ¹Hat ein Studierender die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Studierende eine Bescheinigung über die Dauer des Besuchs der Fachakademie und die erzielten Leistungen. ³Ist die Probezeit über das erste Studienhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Studierende eine Bestätigung mit einem Vermerk über die Verlängerung.

[gültig ab 01.08.1994]

Dritter Teil Inhalte des Unterrichts (vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)

§ 6 Stundentafel

- (1) ¹Dem Unterricht ist die Stundentafel nach der **Anlage** zu dieser Verordnung zugrunde zu legen; im Aufbaustudium können Unterrichtsveranstaltungen aus allen Studienjahren belegt werden. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienhalbjahr.
- (2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß der Anlage in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Studienjahr verlegt werden.

(3) Im Studienjahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern erteilt werden.

(4) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Fachakademie über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach der Stundentafel der Anlage um nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten.

[gültig ab 01.08.2000]

Vierter Teil Grundsätze des Schulbetriebs (vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)

§ 7 Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(1) ¹Die Zahl der Studierenden in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Studierenden in einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Fachakademie nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht und von Unterricht in Wahlfächern.

(3) ¹Der Besuch der Fächer 7.3 und 7.4 kann in Abstimmung mit dem Lehrer abgebrochen werden; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Schulleiter bis spätestens Freitag der dritten vollen Februarwoche zugehen. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 8 Stundenplan, Unterrichtszeit, Feriendauer

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) ¹Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. ²Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ³Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(3) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit in demselben Studienjahr nachzuholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(4) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Studienjahres beträgt 75 Werktage.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 9 Teilnahme

¹Die Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Fachakademie verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein. ³Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen der Fachakademie trifft der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.1987]

§ 10 Verhinderung

(1) ¹Ist ein Studierender aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich oder fernmündlich zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung umgehend nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 11 Befreiung

(1) ¹Studierende, die die Staatliche Prüfung für Übersetzer oder die Staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten bereits in einer anderen Ersten Fremdsprache als der für die Ausbildung an der Fachakademie gewählten erfolgreich abgelegt haben, können vom Unterricht in der Zweiten Fremdsprache befreit werden. ²Studierende, die im Rahmen der erfolgreich abgelegten Staatlichen Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten in der Prüfungsaufgabe nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 oder § 32a Abs. 2 Nr. 4 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe mindestens die Note 4 erzielt haben, können vom Pflichtfach Nummer 4 der Stundentafel befreit werden, wenn die Ausbildung an der Fachakademie in derselben Ersten Fremdsprache erfolgt wie an der Berufsfachschule.

³Studierende, die im Rahmen der erfolgreich abgelegten Staatlichen Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten in der Prüfungsaufgabe § 32 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 oder § 32a Abs. 2 Nr. 4 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe mindestens die Note 4 erzielt haben, können vom Pflichtfach Nr. 13 der Stundentafel befreit werden, wenn die Ausbildung an der Fachakademie in derselben Sprache als Zweite Fremdsprache erfolgt wie an der Berufsfachschule als Erste oder Zweite Fremdsprache.

⁴Studierende mit erfolgreich abgelegter Staatlicher Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten können ferner vom Pflichtfach Nr. 20 der Stundentafel befreit werden, wenn sie im Zeugnis des zweiten Schuljahres an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mindestens die Note 4

erhalten haben. ⁵Die Befreiung wird auf Antrag vom Schulleiter erteilt; Leistungsnachweise sind unter diesen Umständen nicht mehr zu erbringen. ⁶In das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

(2) ¹Im übrigen kann der Schulleiter in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. ²Eine Befreiung von der Erbringung von Leistungsnachweisen ist nicht möglich.

(3) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 12 Beurlaubung

¹Studierende können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 13 Höchstausbildungsdauer

¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt fünf Jahre, im Fall des Aufbaustudiums sechs Jahre. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen verbrachten Studienjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ³Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Fachakademie nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann. ⁴Der Austritt läßt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ⁵Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Studierende der Probezeit.

[gültig ab 01.08.2012]

Fünfter Teil Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt I Leistungsnachweise, Bewertung (vgl. Art. 52 BayEUG)

§ 14 Nachweise des Leistungsstands

(1) Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Klausuren und Kurzarbeiten sowie Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen.

(2) ¹In zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren und mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise, in einstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens zwei Kurzarbeiten zu fordern, soweit in § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 keine andere Regelung getroffen ist. ²In Fächern, die klassenübergreifend unterrichtet werden, können an die Stelle mündlicher Leistungen Stegreifaufgaben treten.

(3) Über die Leistungen der Studierenden führen die Lehrer Aufzeichnungen.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 15 [aufgehoben]

[gültig ab 01.08.2000]

§ 16 Klausuren, Kurzarbeiten

(1) ¹Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 sind im Fach 6 der Stundentafel im zweiten Studienjahr und im Fach 16 der Stundentafel im dritten Studienjahr je zwei Klausuren zu fordern. ²Wird ein Fach in stundenplanmäßig selbständige Unterrichtsfächer aufgeteilt, so ist in jedem dieser Unterrichtsfächer im Studienjahr mindestens eine Klausur zu fordern. ³Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll nicht mehr als 60 Minuten betragen. ⁴Im dritten Studienjahr können in jedem Fach eine der geforderten Klausuren, im Fach 6 der Stundentafel beide Klausuren im Umfang einer Prüfungsaufgabe (§ 37) gehalten werden.

(2) ¹Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorhergegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ²Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) ¹Klausuren und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag soll nicht mehr als eine Klausur gehalten werden.

(4) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Fachakademie eine Klausur oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

[gültig ab 01.09.2005]

§ 17 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungen

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ³Stegreifaufgaben können in allen Fächern, in denen mündliche Leistungsnachweise zu erbringen sind, gehalten werden; sie werden bei der Festsetzung von Jahresfortgangsnoten zu den mündlichen Leistungen gezählt. ⁴§ 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹In den Fächern 3, 5, 7.2 bis 7.4 der Stundentafel sind von jedem Studierenden mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise je Studienhalbjahr, jedoch keine schriftlichen Leistungsnachweise zu erbringen; im Fach 11 der Stundentafel sind über die in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten schriftlichen Leistungsnachweise hinaus von jedem Studierenden mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise je Studienhalbjahr zu erbringen. ²In den Fächern 6, 8, 17, 18, 19 und 20 wird auf mündliche Leistungsnachweise verzichtet.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 18 ^[1] Besprechung

Klausuren sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Studierenden besprochen werden.

[¹] § 18 Überschr. geänd., Abs. 2 und 3 aufgeh. mWv 1. 10. 2015 durch V v. 11. 9. 2015 (GVBl. S. 349).
[gültig ab 01.10.2015]

§ 19 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumt ein Studierender einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Studierender mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Versäumt der Studierende den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Klausuren oder Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Studierende wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. ³Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Klausuren oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Studierenden wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Studienhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Studienjahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) ¹Nimmt der Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

[gültig ab 01.08.1987]

§ 20 Bewertung der Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1.sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2.gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4.ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5.mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6.ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden.

²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Versäumt ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Hat sich ein Studierender einem Leistungsnachweis unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) ¹Bedient sich der Studierende bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel.

(7) ¹Von der Leistungsbewertung ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Studierenden hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Sonderregelung treffen.

[gültig ab 01.08.1994]

§ 21 Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) Bei der Bildung der Jahresfortgangsnoten (Art. 52 Abs. 3 BayEUG) werden die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet.

(2) ¹In Fächern mit Klausuren wird die Jahresfortgangsnote aus einer Note für die schriftlichen und einer Note für die mündlichen Leistungen gebildet. ²Die Note für die schriftlichen Leistungen zählt doppelt.

(3) In Fächern ohne Klausuren sind der Jahresfortgangsnote die Einzelnoten für Kurzarbeiten oder für Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen zugrunde zu legen.

[gültig ab 01.08.2012]

Abschnitt II Vorrücken und Wiederholen (vgl. Art. 53 BayEUG)

§ 22 Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit Ausnahme der Fächer 4, 7.2, 14, 15, 20 und 21 der Studentafel (Vorrückungsfächer). ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

- 1.in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 26 Abs. 2 oder
- 2.in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 23 das Vorrücken auf Probe gestattet wird.

(2) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 26 Abs. 5 die Klassenkonferenz.

(3) Ein Notenausgleich findet nicht statt.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 23 Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Studierenden das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Studienjahr hat er/sie auf Probe erhalten.“

(2) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Studierende die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ²Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag im Dezember; eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit (§ 5) entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Studierende gelten nicht als Wiederholer.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 24 Freiwilliges Wiederholen

(1) Auf Antrag kann ein Studierender einmal ein Studienjahr freiwillig wiederholen oder spätestens zum Ende des ersten Halbjahres in das vorhergehende Studienjahr zurücktreten; er gilt nicht als Wiederholer.

(2) Ein Studierender, der ein Studienjahr freiwillig wiederholt, aber dabei dessen Ziel nicht erreicht, erhält an Stelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, daß das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) ¹Ein Studierender, der während des abgelaufenen Studienjahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe (§ 23) nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholer. ²Die Beeinträchtigung muß durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

[gültig ab 01.08.1987]

§ 25 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen eines Studienjahrs nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 13) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Klassenkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Studierenden, der nach der Entscheidung der Klassenkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Klassenkonferenz zu Beginn des folgenden Studienjahres erneut.

[gültig ab 01.08.2000]

Abschnitt III Zeugnisse

§ 26 Jahreszeugnis

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des Studienjahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat ein Studierender in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 22 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

(3) ¹Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Studierenden werden in das Jahreszeugnis nicht aufgenommen. ²Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt. ³Auf Wunsch des Studierenden sind Tätigkeiten in der Mitverantwortung der Studierenden oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(4) Die Entscheidung über das Vorrücken oder eine Feststellung nach § 30 Abs. 3 oder Abs. 4 muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(5) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In den Fällen des Nichtvorrückens oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 27 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Studierende während des Studienjahres die Fachakademie oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Studienjahres und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

[gültig ab 01.08.1987]

Sechster Teil Allgemeine Vorschriften Prüfungen

Abschnitt I

1.

§ 28 Prüfungsausschuss

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Vorrückungsfächern erteilt haben. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) ¹Der Vorsitzende bildet für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern. ²Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete veranlassen. ³Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(4) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Ministerialkommissär als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann weitere Fachkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.
2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Studierenden während des Studienjahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Studierenden in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht und kann die Schule auf den Einsatz des Lehrers im letzten Studienjahr nicht verzichten, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 29 Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, die

Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von beiden Prüfern unterzeichnet. ³Der Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Studierenden in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen erzielten Prüfungsnoten enthält.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 30 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. ²Für die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache werden in allen Fächern, auch in denjenigen, die in einem früheren Studienjahr abgeschlossen wurden, Jahresfortgangsnoten festgesetzt. ³Die Jahresfortgangsnoten werden den Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 3 können die Jahresfortgangsnoten in den Fächern der Nrn. 7.3 und 7.4 der Anlage bis spätestens vor der mündlichen Prüfung festgesetzt und mitgeteilt werden.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 21 Abs. 2 in einem Vorrückungsfach gemäß § 22 Abs. 1 nicht festgesetzt werden kann oder wenn mehr als fünf Unterrichtstage im dritten Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

(3) Von der staatlichen Prüfung für Übersetzer ist ausgeschlossen, wer im dritten Studienjahr in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit Ausnahme der Fächer 7.3, 7.4, 14 und 15 der Stundentafel die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 26 Abs. 2 oder in zwei dieser Fächer die Note 5 erzielt hat.

(4) ¹Von der staatlichen Prüfung für Dolmetscher, die nur nach bestandener Übersetzerprüfung abgelegt werden kann, ist ausgeschlossen, wer in den Fächern 7.2 und 7.3 der Stundentafel im dritten Studienjahr nicht jeweils mindestens die Note 4 erzielt hat. ²Entsprechendes gilt für die Aufbaustudiengänge. ³§ 7 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Mit dem Ausschluss von der Prüfung gemäß den Absätzen 3 und 4 gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 31 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Übersetzerprüfung die Prüfungsnoten für jede Klausurarbeit fest. ²Vom mündlichen Teil der Übersetzerprüfung ist ausgeschlossen, wer in einer Klausurarbeit die Note 6 oder in zwei Klausurarbeiten die Note 5 erhalten hat. ³Mit dem Ausschluss von der mündlichen Prüfung gilt die Übersetzerprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für die mündlichen Prüfungen fest und entscheidet auf Grund der Prüfungsnoten und der Jahresfortgangsnoten des dritten Studienjahrs über das Bestehen der Abschlussprüfung.

(2) Die Abschlussprüfung für Übersetzer hat bestanden, wer

1.nicht gemäß § 30 Abs. 3 oder gemäß Absatz 1 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen ist und

2.in höchstens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 4, jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 5 erreicht hat.

(3) Die Abschlussprüfung für Dolmetscher hat bestanden, wer

1.die Übersetzerprüfung erfolgreich bestanden hat,

2.nicht gemäß § 30 Abs. 4 von der Prüfung ausgeschlossen ist und

3.in keiner Prüfungsaufgabe der mündlichen Prüfung gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 eine schlechtere Prüfungsnote als 4 erzielt hat.

[gültig ab 01.08.2001]

§ 32 Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer des dritten Studienjahrs, die Jahresfortgangsnoten der in einem früheren Studienjahr abgeschlossenen Fächer, die Prüfungsnoten der Klausurarbeiten sowie der mündlichen Prüfungen, die jeweiligen Durchschnittsnoten, eine Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung und die zuerkannte Berufsbezeichnung. ²Wird die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in einem Prüfungstermin absolviert, enthält das Abschlusszeugnis zusätzlich die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung gemäß § 39 und die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung. ³Wird die Dolmetscherprüfung im darauffolgenden Jahr abgelegt, wird ein Zeugnis über die Dolmetscherprüfung ausgestellt, das die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Verhandlungsdolmetschen und Vortragsdolmetschen, die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung gemäß § 39, die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung und die zuerkannte Berufsbezeichnung enthält. ⁴Für den Fall, dass die Dolmetscher- und/oder Übersetzerprüfung gemäß § 2 Abs. 3 abgelegt wird, enthält das Abschlusszeugnis die Jahresfortgangsnoten der besuchten Fächer des Aufbaustudiums, die Prüfungsnoten der jeweiligen Abschlussprüfung sowie die Prüfungsgesamtnote der abgelegten Prüfung. ⁵Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde der Schulaufsichtsbehörde. ⁶Abschlusszeugnis, Zeugnis über die Dolmetscherprüfung und Prüfungsurkunde müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der dreifach gewichteten Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten des dritten Studienjahrs sowie gegebenenfalls der Jahresfortgangsnoten der in einem früheren Studienjahr abgeschlossenen Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache, der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung (Teiler 6). ²Die Durchschnittsnoten errechnen sich durch Addition der jeweiligen Jahresfortgangsnoten bzw. Prüfungsergebnisse geteilt durch die jeweilige Anzahl der Fächer bzw. Prüfungen.

(3) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der dreifach gewichteten Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten in den Fächern Verhandlungsdolmetschen (7.2) und Vortragsdolmetschen (7.3), der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung und der zweifach gewichteten

Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung (Teiler 6). ²Für die Berechnung der Durchschnittsnoten der Jahresfortgangsnoten und der mündlichen Übersetzerprüfung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; die Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung errechnet sich aus dem jeweils einfach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie dem doppelt gewichteten Aufgabenteil gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c (Teiler 4).

(4) Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

„mit Auszeichnung“

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

„gut“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

„befriedigend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

„ausreichend“

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(5) Studierende, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im dritten Studienjahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(6) ¹Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 3 beschließt der Prüfungsausschuss. ²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

(7) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(8) Die Fachakademie kann ein Abschlusszeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Studierenden zurückzugebendes Lehrmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 33 Verhinderung an der Teilnahme

(1) ¹Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Studierenden an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ²§ 10 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Hat sich ein Studierender der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Versäumt ein Studierender eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Die Verhinderung ist unverzüglich anzuzeigen.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 34 Nachholung der Abschlussprüfung

¹Studierende, die an der Abschlussprüfung an allen oder einzelnen Prüfungsaufgaben infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teil der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen. ²Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; es legt auch den Nachtermin und die Fachakademie fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Die Prüfung muss spätestens sechs Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt sein.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 35 Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Studierender unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

³Ein unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 36 Wiederholen der Prüfung

(1) ¹Eine nichtbestandene Prüfung kann in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. ³Prüfungsteilnehmer, die die Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zweimal nicht bestanden haben und die Übersetzerprüfung in derselben Sprache in einem anderen Fachgebiet zu einem anderen Prüfungstermin einmal nicht bestehen, können die Übersetzerprüfung in derselben Sprache nicht mehr, auch nicht mehr in einem anderen Fachgebiet, ablegen; Entsprechendes gilt für die Dolmetscherprüfung.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung das erste Mal abgelegt und bestanden haben, können zur Verbesserung ihrer Note noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

[gültig ab 01.08.2000]

2. Aufgaben der Übersetzer- und Dolmetscherprüfung

§ 37 Schriftlicher Teil der Übersetzerprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung umfasst folgende Klausurarbeiten:

1. Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache (Arbeitszeit: drei Stunden),
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten),
3. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten),
4. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten) und
5. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten).

(2) Prüfungsteilnehmer, deren Muttersprache die zu prüfende Sprache ist, haben statt des Aufsatzes nach Absatz 1 Nr. 1 einen Aufsatz über eines von drei Themen zur deutschen Landeskunde in Deutsch zu schreiben.

(3) ¹Die Prüfungsaufgaben werden vom Staatsministerium gestellt. ²Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen Hilfsmittel nicht verwendet werden, es sei denn, solche wurden ausdrücklich vom Staatsministerium genehmigt.

(4) ¹Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat er sich nur einmal den Prüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 zu unterziehen. ²Die Einzelnoten dieser Klausurarbeiten zählen für die Teilnote der schriftlichen Prüfung in beiden Fachgebieten.

(5) ¹Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung soll versucht werden, eine Einigung über die Note zu erzielen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer den Stichentscheid.

[gültig ab 01.08.2001]

§ 38 Mündlicher Teil der Übersetzerprüfung

(1) Der mündliche Teil der Übersetzerprüfung umfasst folgende Aufgaben:

1. ein Gespräch in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde, bei dem der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse insbesondere der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands nachzuweisen hat (Dauer: 15 Minuten); das Gespräch ist überwiegend in der zu prüfenden Sprache zu führen, es sei denn, diese Sprache ist die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers,
2. eine Stegreifübersetzung aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche anhand eines kurzen Textes (aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück);

dieser Text oder der Text nach Nummer 3 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: 10 Minuten),

3.eine Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache anhand eines kurzen Textes (aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück); dieser Text oder der Text nach Nummer 2 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: 10 Minuten) und

4.sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch, ausgehend von den nach den Nummern 2 und 3 übersetzten Texten, wobei der Prüfungsteilnehmer insbesondere umfassende Grundkenntnisse in der Terminologie und von Sachzusammenhängen des gewählten Fachgebiets sowie hinreichende Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen hat (Dauer: 20 Minuten).

(2) ¹Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat er sich nur einmal der Prüfung nach Absatz 1 Nrn. 1 sowie 2 oder 3 (Stegreifübersetzung allgemein) zu unterziehen. ²Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.

(3) ¹Die Bewertung jeder mündlichen Aufgabe erfolgt durch zwei Prüfer. ²Bei abweichender Bewertung gilt § 37 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 39 Dolmetscherprüfung

(1) Die Dolmetscherprüfung umfasst:

1.den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung sowie

2.die folgenden drei mündlichen Aufgaben des Dolmetscherteils:

a)inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in der zu prüfenden Sprache gehaltenen Vortrags in Deutsch; von dem Vortrag können Notizen gemacht werden; dieser Vortrag oder der Vortrag nach Buchstabe b wird dem gewählten Fachgebiet entnommen (Dauer des Vortrags ca. 6 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 15 Minuten),

b)inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in Deutsch gehaltenen Vortrags in der zu prüfenden Sprache; von dem Vortrag können Notizen gemacht werden; dieser Vortrag oder der Vortrag nach Buchstabe a wird dem gewählten Fachgebiet entnommen (Dauer des Vortrags ca. 6 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 15 Minuten),

c)Dolmetschen einer zweisprachig geführten, sprachlich anspruchsvollen Verhandlung zwischen zwei Gesprächspartnern in praxisnaher Gesprächsführung unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets (Dauer: 15 Minuten).

(2) ¹Der erste Teil der Dolmetscherprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht abzulegen, wenn die Dolmetscherprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet entweder zum selben Termin wie die Übersetzerprüfung oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird. ²Die

Einzelnoten für die entsprechenden Prüfungsaufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung (§ 38 Abs. 1) zählen auch für die Dolmetscherprüfung.

(3) ¹Wenn die Dolmetscherprüfung in zwei Fachgebieten derselben Sprache zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abgelegt wird, ist die Prüfungsaufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bzw. b, die nicht einem der beiden gewählten Fachgebiete entnommen ist, nur einmal abzulegen. ²Die Prüfungsleistung zählt für beide Fachgebiete.

(4) ¹Wenn die Dolmetscherprüfung zum selben Termin in zwei Fachgebieten derselben Sprache abgelegt wird, ohne dass diese zum selben Termin wie die entsprechenden Übersetzerprüfungen oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird, werden von den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungsaufgaben die Aufgaben nach § 38 Abs. 1 Nrn. 1 sowie 2 oder 3 (Stegreifübersetzung allgemein) nur einmal abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.

(5) Für die Bewertung gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.

[gültig ab 01.08.2000]

Abschnitt II Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 40 Allgemeines

(1) ¹Bewerber, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. ²Als anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem er sich der Übersetzer- bzw. Dolmetscherprüfung unterziehen will, in der zu prüfenden Sprache Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie in Bayern war.

(2) ¹Die Bewerber legen die Abschlussprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien. ²Es gelten die Bestimmungen der §§ 28 bis 39, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 41 Zulassung

(1) ¹Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 15. Januar bei der Schule zu beantragen ist. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Andere Bewerber werden zur Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zugelassen, wenn sie

1.

a) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife besitzen oder

- b) die Abschlussprüfung einer mindestens zweijährigen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe in Bayern mit Erfolg abgelegt haben oder
- c) einen Bildungsabschluss nachweisen, dessen Gleichwertigkeit mit den Abschlüssen nach den Buchstaben a oder b vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle anerkannt wurde,

- 2. ein Studium in der zu prüfenden Sprache und in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern durchlaufen haben oder eine diesem Studium gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet nachweisen können oder mindestens in vergleichbarem Umfang als Übersetzer (Nachweis von mindestens 1200 Arbeitsstunden oder 1200 DIN A 4 Seiten) in dieser Sprache tätig gewesen sind und,
- 3. falls die Muttersprache nicht Deutsch ist, über hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveau des Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts oder des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom) verfügen.

(3) Andere Bewerber werden zur Dolmetscherprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zugelassen, wenn sie

- 1. die Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet oder eine vom Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Stelle als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben oder die Zulassung zur Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet zum selben Termin beantragt haben und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und
- 2. ein Studium in der zu prüfenden Sprache und in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern durchlaufen haben und dabei die für Dolmetscher vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen besucht haben oder eine diesem Studium gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet nachweisen können oder eine entsprechende Berufspraxis (mindestens 500 Stunden) als Dolmetscher besitzen.

(4) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 42 Mündlicher Teil der Übersetzerprüfung/Dolmetscherprüfung

¹Die Dauer der Prüfungsaufgaben nach § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 verlängert sich bei anderen Bewerbern um 10 Minuten auf 25 Minuten bzw. 30 Minuten, es sei denn, die Übersetzerprüfung wurde in derselben Sprache und demselben Fachgebiet bereits zu einem früheren Termin abgelegt.

²Die Dauer der Vorträge nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b verlängert sich bei anderen Bewerbern auf jeweils ca. 8 Minuten (Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 20 Minuten), die Dauer des Verhandlungsdolmetschens nach Buchstabe c auf 20 Minuten.

[gültig ab 01.08.2001]

§ 43 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.
- (2) ¹Bewerber, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, ggfs. ein Zeugnis über die Dolmetscherprüfung und eine Prüfungsurkunde. ²§ 32 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung (Teiler 3). ²Die Durchschnittsnoten errechnen sich durch Addition der jeweiligen Prüfungsergebnisse geteilt durch Anzahl der Prüfungen.
- (4) ¹Die Prüfungsnote der Dolmetscherprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote aus der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung und der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung (Teiler 3). ²Für die Berechnung der Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend; die Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung errechnet sich aus dem jeweils einfach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie dem doppelt gewichteten Aufgabenteil gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c (Teiler 4).
- (5) Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen entsprechenden Bescheid mit Angabe der erzielten Leistungen.
- (6) ¹Bewerber, die lediglich einzelne Teile der Abschlussprüfung im Rahmen einer Eignungsprüfung abzulegen haben, haben die Eignungsprüfung bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen bestanden sind. ²Eine Einzelprüfung ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde. ³Eine Wiederholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.

[gültig ab 01.08.2012]

Siebter Teil Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz (vgl. Art. 57 und 58 BayEUG)

§ 44 Schulleiter

- (1) ¹Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Sprechers der Studierenden und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.
- (2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgesetzt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 45 Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachakademie mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachakademie und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Fachakademie betreffen.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 46 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Vertreter der Studierenden, des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 47 Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Studienjahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Staatsministerium unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Fachakademie üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 48 Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 49 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen.

²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 50 Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 51 Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlich oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 52 Beschlußfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 Satz 3 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer unterstützt werden.

[gültig ab 01.08.2012]

§ 53 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 54 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinausschuß

(1) ¹Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Fachakademie erteilte Pflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter an. ³Wählbar ist jeder Lehrer, der die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) ¹Der Disziplinausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende zuständig ist. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ³Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Die Bestimmungen über das Verfahren der Lehrerkonferenz gelten entsprechend. ²Der Disziplinausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 55 Klassenkonferenz

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 46 Abs. 2, §§ 48 und 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1 und 2 und §§ 51 und 52 entsprechend.

[gültig ab 01.08.2000]

Achter Teil Mitverantwortung der Studierenden (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 56 Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Mitverantwortung der Studierenden gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Studierenden offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Fachakademie zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Mitverantwortung an die Studierenden ist nur dem Sprecher der Studierenden gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der Mitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Fachakademie.

(5) Ein Mitglied der Vertretung der Studierenden scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 57 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr gewählt.

²Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Sprecher der Studierenden beim Schulleiter zu stellen.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 58 Sprecher der Studierenden

(1) ¹Der Sprecher der Studierenden und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³§ 57 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Scheidet ein Sprecher der Studierenden aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) Der Sprecher der Studierenden nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 59 Verbindungslehrer

(1) Für die Wahl eines Verbindungslehrers gelten § 58 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Verbindungslehrer soll seit mindestens zwei Jahren an der Fachakademie tätig sein.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahres eine Neuwahl statt.

[gültig ab 01.08.2000]

Neunter Teil Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen (vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)

§ 60 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen in der Fachakademie bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Fachakademie durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) ¹Informationsbesuche nicht zur Fachakademie gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 61 Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Schulanlage sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Sprecher der Studierenden genehmigen.

³Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Studierenden oder ihrer Eltern für Zwecke der Fachakademie dürfen vom Schulleiter und den Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch Studierende oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Fachakademie zu vermeiden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Sprechers der Studierenden.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 62 Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, dass der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und dass der Schulleiter im Benehmen mit dem Sprecher der Studierenden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 63 Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Studierenden nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

(2) ¹Plakate, die sich an Studierende wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 64 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Fachakademie sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt das schriftliche Einverständnis

1. des Schulträgers bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage,
2. der mitwirkenden Studierenden

voraus. ³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Studierenden ist freiwillig.

[gültig ab 01.08.2000]

§ 65 ^[1] Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Fachakademien nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. ²Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Fachakademie in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Studierende oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Studierende und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörde, des Landesamts für Statistik und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Schulträgers.

[¹] § 65 Abs. 3 geänd. mWv 1. 6. 2015 durch G v. 12. 5. 2015 (GVBl. S. 82, ber. S. 219).
[gültig ab 01.06.2015]

Zehnter Teil [¹] (aufgehoben)

[¹] Zehnter Teil (§§ 66, 67) aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).

§ 66 [¹] (aufgehoben)

[¹] § 66 aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).
[gültig ab 01.08.2016]

§ 67 [¹] (aufgehoben)

[¹] § 67 aufgeh. mWv 1. 8. 2016 durch V v. 1. 7. 2016 (GVBl. S. 193).
[gültig ab 01.08.2016]

Elfter Teil Schlußvorschriften

§ 68 Schulaufsicht

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht des Staatsministeriums unberührt.

(2) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

[gültig ab 30.08.2014]

§ 69 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

[gültig ab 01.08.2012]

München, den 10. August 1987

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Hans Maurer, Staatssekretär

[gültig ab 01.08.1987]

Anlage

Stundentafel*)

	Wochenstunden
--	---------------

Fächer		1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
A. Erste Fremdsprache				
1.	Allgemeiner Sprachkurs	5 ¹⁾ 2)	3 ¹⁾ 2)	1
2.1	Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache	4	2	2
2.2	Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache	3	2	2
3.	Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen (Kurs)	3	-	-
4.	Korrespondenz (zweisprachig)	2 ³⁾	-	-
5.	Stegreifübersetzung	1	1	2
6.	Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion	-	1 ⁴⁾	2 ⁴⁾
7.1	Einführung in die Technik des Dolmetschens (für Übersetzer und Dolmetscher)	-	1 ⁵⁾	-
7.2	Verhandlungsdolmetschen (Kurs) (für Übersetzer und Dolmetscher)	-	2	2 ⁶⁾
7.3	Vortragsdolmetschen (nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	-	-	3 ⁷⁾
7.4	Simultandolmetschen (Gruppenunterricht nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	-	-	1 ⁶⁾
B. Fachgebiet (Pflichtfach und Wahlpflichtfach)				
8.	Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	2 ³⁾	-	-
9.	Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	1 ³⁾	2	1
10.1	Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	-	2	2
10.2	Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	1 ³⁾	1	2
C. Zweite Fremdsprache (Wahlpflichtfach, alternativ zum zweiten Fachgebiet)				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
11.	Allgemeiner Sprachkurs	6	4	3
12.	Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite	-	3	2

	Fremdsprache			
13.	Korrespondenz (zweisprachig)	-	-	1
14.	Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)	-	8 ⁸⁾	-
15.	Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)	-	-	8 ⁸⁾
D. Allgemeine Veranstaltungen				
16.	Deutsch	1 ⁹⁾	1 ⁹⁾	1 ⁹⁾
17.	Landeskunde Deutschlands	-	1 ⁵⁾	-
18.	Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)	-	1 ⁵⁾ 10)	1 ⁴⁾
19.	Gerichts- und Behördenterminologie	-	1	-
20.	Textverarbeitung (Kurs)	-	1 ¹¹⁾ 12)	-
21.	EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen	-	1 ¹²⁾	1 ¹²⁾

*) **[Amtl. Anm.:** Bemerkungen zum Aufbaustudium:

Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einer weiteren Ersten Fremdsprache mit dem bereits im Hauptstudium studierten Fachgebiet gelten die in Teil A (mit Ausnahme von Nrn. 7.3 und 7.4) und Teil B für das 3. Studienjahr sowie in Teil D Nr. 18 für das 2. und 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einem weiteren Fachgebiet mit der bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache gelten die in Teil A Nrn. 2.1, 2.2 und 7.2 und in Teil B Nrn. 9, 10.1 und 10.2 der für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer sowie das unter Teil B Nr. 8 für das 1. Studienjahr ausgewiesene Fach als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Dolmetscher in einer bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache mit einem oder zwei Fachgebieten gelten die in Teil A Nrn. 7.2, 7.3 und 7.4 und in Teil B für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Unterrichtsfächer als Pflichtfächer.

Für die übrigen im Zeugnis des Aufbaustudiums ausgewiesenen Fächer sind die Noten des dritten Studienjahres aus dem Zeugnis des Hauptstudiums zu übertragen und die betreffenden Fächer mit der entsprechenden Fußnote zu kennzeichnen.

¹⁾ **[Amtl. Anm.:** Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in Deutsch angeboten werden.

²⁾ **[Amtl. Anm.:** In den Ersten Fremdsprachen Italienisch, Spanisch, Russisch und in außereuropäischen Sprachen kann 1 zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.

³⁾ **[Amtl. Anm.:** Kann stattdessen auch im 2. Studienjahr angeboten werden.

⁴⁾ **[Amtl. Anm.:** Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht für den landeskundlichen Aufsatz und für Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache auch in deutscher Sprache mit Bezug auf Deutschland angeboten werden.

⁵⁾ **[Amtl. Anm.:** Kann stattdessen auch im 1. Studienjahr angeboten werden.

⁶⁾ **[Amtl. Anm.:** Beim Aufbaustudium 1 Wochenstunde zusätzlich.

⁷⁾ **[Amtl. Anm.:** Beim Aufbaustudium zusätzlich 2 Wochenstunden Konferenzdokumentation und -übersetzen.

⁸⁾ **[Amtl. Anm.:** Für Studierende, die die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache im 1. Studienjahr abgeschlossen haben, kann im 2. und 3. Studienjahr Aufbaukurs 1 bzw. Aufbaukurs 2 in der Zweiten Fremdsprache mit jeweils 8 Wochenstunden Wahlpflichtunterricht angeboten werden.

⁹⁾ **[Amtl. Anm.:** Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zusätzlich 1 Wochenstunde Deutsch angeboten werden.

¹⁰⁾ **[Amtl. Anm.:** Für die Ersten Fremdsprachen Englisch und Spanisch kann zusätzlich 1 Wochenstunde Landeskunde angeboten werden.

¹¹⁾ **[Amtl. Anm.:** Der Kurs kann im 1. oder 2. Studienjahr belegt werden. Voraussetzung sind Grundkenntnisse in Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge/Minute).

¹²⁾ **[Amtl. Anm.:** Kann auch im Blockunterricht angeboten werden.

[gültig ab 01.09.2005]

[Text gilt seit 01.08.2016]